Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement

Amt für Volksschule
Abteilung Sonderpädagogik

Merkblatt

Finanzierung für den «Heimkurs Gebärdensprache» des Schweizerischen Gehörlosenbundes

Information für Fachpersonen

Rechtliche Grundlagen zur Heilpädagogischen Frühförderung im Kanton St.Gallen

Die Heilpädagogische Frühförderung richtet sich an Kinder im Vorschulalter, die in ihrer Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet sind oder die dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung voraussichtlich nicht werden folgen können. Die Hauptaufgaben liegen in der individuellen Förderung des Kindes sowie in der Beratung der Eltern. Die Förderung findet entweder im familiären Umfeld (Einzelsituation) oder in Kleingruppen statt. Die Heilpädagogische Frühförderung beinhaltet:

a) Heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit einer generalisierten Entwicklungsverzögerung, mit einer Behinderung oder für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind
b) Audio- und Low-Vision-Pädagogik für sinnesbehinderte Kinder
c) Logopädie im Vorschulalter für Kinder mit einer spezifischen Kommunikations-, Spracherwerbs-, Redefluss-, Stimm- und/oder Schluckstörung

Alle Fachpersonen verfügen über eine abgeschlossene heilpädagogische Ausbildung in ihrem Fachbereich.[1]

Audiopädagogischer Dienst der Sprachheilschule St.Gallen

Der Audiopädagogische Dienst (APD) der Sprachheilschule St.Gallen betreut hörbeeinträchtigte Kinder im Kleinkindalter, in Regelschulen, anderen Sonderschulen oder in der Berufsfachschule. Die Dienstleistungen erfolgen in Absprache und Zusammenarbeit mit den Eltern und Fachpersonen auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes. Die Kosten werden vom Bildungsdepartement oder der Sozialversicherungsanstalt der jeweiligen Kantone übernommen.

Die Audiopädagogische Beratung von hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen beinhaltet:

- Anleitung zur bestmöglichen Nutzung des verbleibenden Hörvermögens
- Beratung der schulischen Bezugspersonen im Umgang mit hörbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung einer ganzheitlichen Entwicklungsförderung mit Schwerpunkt in der Hör- und Spracherziehung
- Unterstützung bei der integrativen Beschulung und während der Ausbildungszeit

---

1 Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Kapitel 6.2.5, S. 43.

Audiopädagogische Früherziehung
- Erstberatung für Eltern
- Pädagogisch-therapeutische Förderung von Säuglingen und Kleinkindern
- Beratung der Bezugspersonen

Audiopädagogische Beratung
- Hörspezifische Beratung von integriert beschulten Kindern und Jugendlichen in Regel- und Sonderschulen
- Beratung von Eltern, Lehr- und Fachpersonen
- Beratung der Bezugspersonen während der Berufsausbildung

Audiopädagogische Förderung
- Regelmässige Einzeltherapie mit Schwerpunkt Hör- und Spracherziehung für Kinder und Jugendliche [2]

Heimkurs Gebärdensprache – Ablauf und Finanzierung

Da die Fachpersonen, welche den Heimkurs Gebärdensprache anbieten, in der Regel nicht über eine abgeschlossene heilpädagogische Ausbildung verfügen, wie dies das geltende Sonderpädagogik-Konzept für Fachpersonen der Heilpädagogischen Frühförderung vorgibt, fällt der Heimkurs Gebärdensprache nicht ins Angebot der Heilpädagogischen Frühförderung. Der Kanton St.Gallen kommt aber dem Bedürfnis von Familien mit hörbeeinträchtigten Kindern entgegen, trotzdem von einem solchen Kurs profitieren zu können.

Dazu ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Der APD ist im Kanton St.Gallen im Rahmen der Heilpädagogischen Frühförderung gemäss dem geltenden Sonderpädagogik-Konzept verantwortlich für Kinder mit einer Hörbehinderung.
2. Um diese Frühförderung zu erhalten, wird das betroffene Kind in einem ersten Schritt beim APD angemeldet. Dies gewährleistet, dass das Kind und die Familie durch ausgebildete Fachpersonen im Rahmen einer Heilpädagogischen Frühförderung begleitet werden.
3. Der Audiopädagogische Dienst informiert die Eltern, dass die Möglichkeit eines «Heimkurses Gebärdensprache» besteht, der vom Schweizerischen Gehörlosenbund (SGB)[3] angeboten wird.
4. Die Eltern können anschliessend den Kurs buchen und besuchen.
5. Die für das Kind und die Familie zuständige Fachperson des APDs nimmt im Grundsatz mindestens einmal an den Lektionen des Heimkurses Gebärdensprache teil.
6. Die Eltern senden die Rechnung des SGB (ausgestellt an den Kanton St.Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, Abteilung Sonderpädagogik, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen) zusammen mit dem ausgefüllten Formular «Heimkurs Gebärdensprache» an das Bildungsdepartement. Sind die obgenannten Vorgaben erfüllt, übernimmt das Bildungsdepartement die Kosten des Heimkurses Gebärdensprache.

---

2 Audiopädagogischer Dienst der Sprachheilschule St.Gallen.

3 Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FFS.

Durch dieses Vorgehen wird gewährleistet, dass:

- Alle Personen, die mit dem Kind arbeiten, die Gebärden lernen und anwenden können.
- Der «Heimkurs Gebärdensprache» durch eine nach den Richtlinien des Sonderpädagogik-Konzepts ausgebildete Fachperson des APDs mitbegleitet wird.
- Die gelernten Inhalte des Kurses nachhaltig verankert und in der Begleitung des APDs weiter angewendet werden können.
- Die Vorgaben des Sonderpädagogik-Konzepts eingehalten werden.
- Weder die Eltern noch der APD finanziell durch den Kursbesuch belastet werden.

Einreichung des ausgefüllten Formulars mit Rechnung SGB an:

Kanton St.Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Volksschule,
Abteilung Sonderpädagogik, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

Für Fragen und weitere Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Sonderpädagogik gern zur Verfügung (058 229 33 28).